

BGer 1C 26/2010 vom 17. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_26_2010

FR: TF 1C 26/2010 du 17 juin 2010

IT: TF 1C 26/2010 del 17 giugno 2010

Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen, kantonale letztinstanzliche Entscheidung über eine Baubewilligung steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 ff. BGG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, verfügt als unmittelbarer Nachbar über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache und könnte aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids einen praktischen Nutzen ziehen, z.B. wenn das Bauprojekt verkleinert werden müsste; er ist damit zur Beschwerde befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die vorgebrachten Rügen - der angefochtene Entscheid wende kantonales Recht in willkürlicher und damit bundesrechtswidriger Weise an und verletze das rechtliche Gehör - sind zulässig (Art. 95 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.2.1). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

§ 52 Abs. 2 des Aargauer Baugesetzes vom 19. Januar 1993 (BG) lautet: "Alle Gebäude müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen, namentlich in Bezug auf Raum-, Wohnungs- und Fenstergrössen, Besonnung, Belichtung, Trockenheit, Wärmedämmung und Schallschutz." § 39 Abs. 1 der Bauordnung der Gemeinde Seon vom 23. November 2001 (BO) lautet: "Die Ausrichtung von Wohnungen ist auf die örtlichen Gegebenheiten (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nicht gestattet. Bei Unterschreitung der zonengemässen Grenzabstände ist eine genügende Besonnung an den mittleren Winterhalbjahrestagen (29. Oktober bzw. 9. Februar) zu gewährleisten." Der Beschwerdeführer rügt, das Verwaltungsgericht habe diese Bestimmungen willkürlich angewandt und seinen Entscheid diesbezüglich nicht in einer den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV entsprechenden Weise begründet.

E. 2.2

Das umstrittene Bauprojekt sieht vor, die Parzelle Nr. 3045 mit drei frei stehenden Einfamilienhäusern mit angebauten Einzelgaragen zu überbauen. Das Vorhaben ist in der Bauzone W2 unbestrittenermassen zonenkonform, die zulässige Ausnutzung von 0.40 und die Grenzabstände sowie der Gebäudeabstand zum Haus des Beschwerdeführers sind eingehalten. Das Verwaltungsgericht hat die Belichtungs- bzw. Besonnungsverhältnisse der projektierten Bauten geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese völlig unproblematisch seien und insbesondere auch durch die Verkürzung des Gebäudeabstandes

gegenüber dem Haus Nr. 858 auf der südlich angrenzenden Parzelle Nr. 2675 von 8 m auf 5 m nicht erheblich beeinträchtigt würden und damit den Anforderungen von § 39 BO entsprechen (angefochtener Entscheid E. 3 S. 7). Da alle Grenzabstände eingehalten sind, hat es nach § 39 Abs. 1 Satz 3 BO auf nähere Abklärungen zur Frage der Besonnung an den mittleren Winterhalbjahrestagen verzichtet.

E. 2.3

Grenz- und Gebäudeabstände dienen unter anderem dazu, die ausreichende Besonnung der Bauten sicherzustellen und eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen durch übermässigen Schattenwurf zu verhindern. Sie sind in den kommunalen Bauordnungen unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse so bemessen, dass mit ihrer Einhaltung diese Ziele in der Regel gewährleistet sind. Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts schreibt § 39 Abs. 1 BO den Baubewilligungsbehörden allgemein vor, die Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse von projektierten Bauten unter gesundheitspolizeilichen bzw. wohngygienischen Gesichtspunkten zu prüfen, und dabei bei Bauten im Unterabstand zur Grenze (zusätzlich) abzuklären, ob sie auch am 29. Oktober bzw. 9. Februar ausreichend besonnt sind. Diese Auslegung von § 39 Abs. 1 BO entspricht dem klaren Wortlaut der Bestimmung. Da die Gefahr der ungenügenden Besonnung einer Baute naturgemäss zunimmt, je näher die umliegenden Bauten stehen, ist es auch durchaus, sachgerecht, bei Bauten im Unterabstand zur Grenze die Besonnung vertieft - d.h. insbesondere auch für die Tage mit besonders tiefem Sonnenstand - abzuklären. Diese Auslegung ist ohne Weiteres vertretbar, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie gegen § 52 Abs. 2 BG verstossen soll. Das Verwaltungsgericht konnte sich daher, auch gestützt auf das Fachwissen seines als Architekt fachkundigen Mitglieds, mit einer allgemeinen, aber keineswegs bloss summarischen oder oberflächlichen Beurteilung der Wohnhygiene der projektierten Bauten begnügen. Diese erweist sich denn auch als nachvollziehbar und plausibel (unten E. 2.4), und der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was sie in Frage stellen könnte. Was er aus dem völlig anders gelagerten, auf einer anderen kantonalen Rechtsgrundlage beruhenden Fall 1C_267/2007 betreffend das Projekt für den Bau eines Fussballstadions für sich ableiten will, ist unerfindlich. Die Willkürüge ist (offensichtlich) unbegründet.

E. 2.4

Das Verwaltungsgericht hat eingehend begründet, dass und weshalb das Bauprojekt die Anforderungen von § 39 Abs. 1 BO an die Besonnung erfüllt. So seien die drei frei stehenden Bauten nach Westen und Osten orientiert und wiesen in diesen Richtungen zu den umliegenden Bauten grosse Abstände auf, sodass eine relevante Beschattung der Ost- und Westfassaden von vornherein ausgeschlossen werden könne (E. 3 S. 7). Diese unbestrittene Feststellung im angefochtenen Entscheid bedeutet, dass die Ost- und Westfassaden optimal, d.h. durch keine umliegenden Bauten zeitlich eingeschränkt, besonnt sind. Damit brauchte das Verwaltungsgericht offenkundig keine weitergehenden Berechnungen über die Dauer der Besonnung anzustellen, wäre doch sonst die Errichtung von Wohnbauten an diesem Ort - was auch der Beschwerdeführer zu Recht nicht behauptet - aus wohngygienischen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen. Das Verwaltungsgericht hat seine verfassungsrechtliche Begründungspflicht keineswegs verletzt.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat

ausserdem der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.